



Benutzungsordnung für Kinderspielplätze

der **MEDIGREIF Inselklinik Heringsdorf GmbH** und
des **Mütter-Gesundheit-Usedom gGmbH**
im **Haus Gothensee**

§ 1 Allgemeines

Die MEDIGREIF Inselklinik Heringsdorf GmbH und der Mütter-Gesundheit-Usedom e.V. stellen gemeinsam ihren Patienten Kinderspielplätze zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Kinderspielplätze der Klinik dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Klinikleitung.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kinder unter 4 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 4 Öffnungszeiten

Kinderspielplätze sind täglich in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Kinderspielplätzen ist besonders untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. Die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.



§ 6 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung vorhandener Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch);
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält (§ 25 Abs.1 Nr. 15 (PolVO));
 - (b) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können (§ 25 Abs.1 Nr.17 PolVO);
 - (c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§25 Abs.1 Nr.17 PolVO)
 - (d) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist (§ 25 Abs.1 Nr. 20 PolVO);

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Entgegenstehende ältere Anordnungen auch aus früherer Trägerschaft verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dr. Jutta Herold
Geschäftsführung